

Friedhofssatzung für den Ruhe Forst der Stadt Bad Driburg vom 29.06.2006

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz-BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bad Driburg am 20.06.2006 folgende Friedhofssatzung für den Ruhe Forst in Bad Driburg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsfläche
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten im Ruhe Forst
§ 6	Arten der Grabstätten
§ 7	Ruhe Biotop-Register
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Markierungen
§ 10	Durchführung von Bestattungen
§ 11	Ruhezeit
§ 12	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 13	Pflege der Grabstätten
§ 14	Haftung
§ 15	Entgelt
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Ruhe Forst – Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Bad Driburg – nachfolgend Träger genannt. Die Ruhe Forstfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Driburg. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg wird diese Satzung für den „Ruhe Forst Bad Driburg“ erlassen.
2. Der „Ruhe Forst Bad Driburg“ umfasst die als Ruhe Forst – Friedhof durch den Landrat des Kreises Höxter genehmigte Waldfläche auf Teilen der Grundstücke der Stadt Bad Driburg, Flur 14, Flurstück 653 der Gemarkung Neuenheerse, in einer Gesamtgröße von rund 15 h. Der Genehmigung liegt unter anderem eine zeichnerische Darstellung des betreffenden Bereiches zugrunde.
3. Im vorgenannten Geltungsbereich werden von der Stadt Bad Driburg geeignete Ruhe Biotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Ruhe Forst dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Bad Driburg, allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem Ruhe Biotop im Ruhe Forst erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

1. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhe Biotopen werden nach dem Konzept von Ruhe Forst genutzt. Es werden hierbei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhe Biotop eingebracht. Alle Ruhe Biotope bleiben bei der Ruhe Forst – Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
2. Die Beisetzung im „Ruhe Forst Bad Driburg – Neuenheerse“ wird ausschließlich von der Stadt Bad Driburg vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Ruhe Forst unterliegt den Rechtsvorschriften des Nordrhein – Westfälischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Ruhe Forst – Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Stadt Bad Driburg kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62-74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag, Eisbruch und Naturkatastrophen ist der Ruhe Forst geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Ruhe Forst

1. Jeder Besucher des Ruhe Forstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Bad Driburg ist Folge zu leisten.
2. Im Ruhe Forst ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Ruhe Forst und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Bad Driburg und der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - k) Reiten und Kutschfahrten,
 - l) Hunde unangeleint laufen zu lassen.
3. Die Stadt Bad Driburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Ruhe Forstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Grabstätten

Es werden folgende Ruhe Forst – Ruhe Biotope unterschieden:

- a) Ruhe Biotop für eine Einzelperson:
Ein Ruhe Biotop ist eine Fläche im Wald, die als Grabfläche ausgewählt wird. Im Mittelpunkt befindet sich ein Naturmerkmal, welches beispielweise ein Baum, ein Strauch oder auch ein großer moosüberzogener Baumstumpf sein kann. Um dieses Naturmerkmal herum befinden sich bis zu 12 Grabstätten für Urnen.
- b) Ruhe Biotop für Familien und Freundeskreise:
Bei einem Familienbiotop erwirbt man alle 12 Grabstätten zusammen und besitzt somit ein eigenes Ruhebiotop, dessen Grabstätten für die Familie, aber auch für Freunde über mehrere Generationen genutzt werden können.
- c) Gemeinschafts-Ruhe Biotope:
Am Gemeinschaftsbiotop gibt es bis zu 12 Grabstätten. Bei einem Gemeinschaftsbiotop können ein oder mehrere einzelne Grabstätten erworben werden.

§ 7 Ruhe Biotop – Register

- 1. Im Ruhe Forst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Ruhe Biotop. Die Ruhe Biotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registernummer.

2. Die Stadt Bad Driburg führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhe Biotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhe Biotops ersichtlich sind.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und der Stadt Bad Driburg vergeben. Das Nutzungsrecht an den im Ruhe Forst registrierten Ruhe Biotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jeder Grabstätte können maximal 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Markierungen

1. Die Stadt Bad Driburg kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 6 x 10 cm an einem Ruhe Biotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhe Biotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von maximal 10 x 12 cm angebracht werden.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Ruhe Forstes verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Stadt Bad Driburg anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Stadt Bad Driburg stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
4. Die Urnenbeisetzung im Ruhe Forst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Bad Driburg.
5. Aschen müssen grundsätzlich bald möglichst nach Einäscherung beigesetzt werden. Kann bezüglich einer Beisetzung in einer im Ruhe Forst erworbenen Grabstätte in einem Zeitraum von längstens zwölf Monaten nach der Einäscherung das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden, wird die Urne durch die Stadt Bad Driburg beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.

6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhe Biotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
7. Alle Handlungen im Ruhe Forst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt unter anderem die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Ruhe Forst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhe Biotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene beziehungsweise zum Auffinden des Ruhe Biotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

1. Der Ruhe Forst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Stadt Bad Driburg kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten beziehungsweise anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhe Biotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14 Haftung

1. Grundsätzlich geschieht das Betreten des „Ruhe Forstes der Stadt Bad Driburg“ gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des „Ruhe Forstes der Stadt Bad Driburg“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung, da nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht besteht.
2. Die Stadt Bad Driburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhe Forstes durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhe Biotopen entstehen.
3. Die Stadt Bad Driburg haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15 Entgelt

Für die Nutzung der Ruhe Biotope als Grabstätte erhebt die Stadt Bad Driburg ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgelte- und Gebührenordnung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Ruhe Forst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im Ruhe Forst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt Bad Driburg nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen im Sinne von § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die Ruhe Biotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 13 Absatz 3 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I Seite 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt“ der Stadt Bad Driburg. *

*) Öffentliche Bekanntgabe am 13.07.2006